

beglaubigte Abschrift

Anlage 4a

**Landessozialgericht Sachsen-Anhalt****L 8 SO 8/20 B ER****S 7 SO 165/19 ER (Sozialgericht Halle)**

Aktenzeichen

**B E S C H L U S S**

in dem Beschwerdeverfahren

C [REDACTED]

gesetzlich vertreten durch [REDACTED]

Verfahrensbevollm.: Rechtsanwalt Alfred Kroll, Altburgstraße 17, 26135 Oldenburg

– Antragstellerin und Beschwerdeführerin –

gegen

Land Sachsen-Anhalt, endvertreten durch den Direktor der Sozialagentur,  
Magdeburger Straße 38, 06112 Halle

– Antragsgegner und Beschwerdeführer –

Der 8. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle hat am 9. März 2020 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht [REDACTED], den Richter am Landessozialgericht [REDACTED] und den Richter am Landessozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Halle vom 28. Januar 2020 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin (im Folgenden: Ast.) verfolgt mit ihrer Beschwerde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung des überörtlichen Sozialhilfeträgers zu Leistungen der Eingliederungshilfe weiter.

Die am 24. Januar 2009 geborene Ast. leidet, wie ihre im Jahre 2006 geborene Schwester, an einer angeborenen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit. Sie ist im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Merkzeichen B, G, H, RF und Gl. Seit dem 1. Februar 2010 besuchte sie die [REDACTED] integrative Kindertagesstätte [REDACTED]. Nach dem anschließenden Besuch der 1. Klasse einer Grundschule in Begleitung eines Gebärdendolmetschers wechselte die Ast. am 17. Mai 2016 in das Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte [REDACTED] (im Folgenden: LBZ) in [REDACTED] (Schuljahr 2016/17 = 2. Klasse), wo auch gehörlose Kinder in den einzelnen Klassen unterrichtet werden.

Die Ast. beantragte am 5. August 2019 bei der Stadt Halle den Einsatz eines Gebärdendolmetschers während ihrer Beschulung im LBZ. Sie komme jetzt in die 5. Klasse, wo nun auch fachspezifische Unterrichtsfächer kämen, deren Lehrer so gut wie keine Gebärdensprache könnten. Die Stadt Halle zog eine Stellungnahme des LBZ vom 12. August 2019 bei. Bei der Planung sei versucht worden, soviel wie möglich gebärdensprachkompetente Kolleginnen und Kollegen einzusetzen. Die Ast. werde in Klasse 5a lernen. Klassenlehrerin werde Frau [REDACTED] sein, die DGS (Deutsche Gebärdensprache)-Muttersprachlerin sei. Sie werde die Fächer Mathematik, Biologie, Geografie und Geschichte geben. Frau [REDACTED] werde weiterhin Deutsch und Englisch in der Klasse unterrichten. Hier habe es im letzten Schuljahr keine Kommunikationsprobleme gegeben. Frau [REDACTED] (Kunst) und Herr [REDACTED] (Technik) hätten am berufsbegleitenden Kurs „Deutsche Gebärdensprache“ teilgenommen und besäßen auch die Unterrichtserlaubnis für das Fach „Deutsche Gebärdensprache“. Herr [REDACTED] (Sport) habe Kenntnisse in lautsprachbegleitender Gebärde. Die Fachlehrer für Ethik und Hauswirtschaft hätten nur sehr geringe Gebärdensprachkenntnisse. Außerdem fand am 1. Oktober 2019 ein Gespräch im Sozialamt der Stadt Halle statt. In dem Protokoll ist u.a. festgehalten, dass es mit der Ast. aktuell keine Probleme in der 5. Klasse gebe. Sie könne dem Unterricht folgen. Die Verständigung mit dem Lehrpersonal und den Kindern in der Klasse sei für die Ast. möglich und werde von ihr aktiv genutzt.

Schließlich lehnte die Stadt Halle den Antrag der Ast. auf Unterstützung durch einen Gebärdendolmetscher am LBZ mit Bescheid vom 28. Oktober 2019 im Namen des Ag. ab, da aus Sicht der Lehrkräfte des LBZ sowie des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Notwendigkeit zur Einbindung eines Gebärdendolmetschers nicht gesehen werde.

Hiergegen legte die Ast. am 22. November 2019 Widerspruch mit dem Ziel einer Kostenübernahmeerklärung für Gebärdendolmetscher für das (restliche) Schuljahr 2019/2020 ein. Sie sei ohne die begehrte Eingliederungshilfe nicht beschulbar. Ein Aufdrängen eines Schulunterrichts auf der Grundlage der von ihr behinderungsbedingt nicht erlernbaren Lautsprache nebst damit verbundenen Gebärden scheidet mit Hinweis auf das Schulrecht und die darin verankerte Bildungschancengleichheit aus.

Die Ast. hat am 3. Dezember 2019 bei dem Sozialgericht Halle den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Umfang des Widerspruchsbegehrens gegenüber dem örtlichen Sozialhilfeträger beantragt. Auf den Hinweis des Sozialgerichts zur fehlenden Passivlegitimation hat sie den Antrag mit ihrem am 5. Dezember 2019 bei dem Sozialgericht eingegangenen Schriftsatz gegen den Ag. gerichtet. Im Rahmen der nichtöffentlichen Sitzung vor dem Sozialgericht am 10. Januar 2020 hat sie beantragt, den Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr eine Kostenübernahmeerklärung für externe Gebärdendolmetscher für den Schulunterricht im LBZ für das restliche Schuljahr 2019/2020 gemäß der Anlage 1 zu bewilligen (weder findet sich eine Anlage 1 im Akteninhalt des Sozialgerichts noch ist eine Übergabe entsprechender Unterlagen zur Gerichtsakte aktenkundig geworden).

Zur Begründung ihres Antrages hat die Ast. im Wesentlichen vorgetragen, dass im Land Sachsen-Anhalt nur Lautsprache und lautsprachbegleitende oder lautsprachunterstützende Gebärden unterrichtet würden, die für gehörlose Kinder nicht tauglich seien. Sie - die Ast. - verstehe Lautsprache nicht. Dies sei nur bei der Klassenlehrerin anders, die selbst die Deutsche Gebärdensprache beherrsche. Aber alle anderen (Fach)Lehrer verfügten über keine Kenntnisse in der Deutschen Gebärdensprache. Die von ihr - der Ast. - erzielten Noten seien nicht real, sondern den schulischen Missständen eines nicht gewährleisteten Schulunterrichts in Deutscher Gebärdensprache geschuldet. Auch das Personal der Schule beherrsche ebenfalls nicht ansatzweise die Deutsche Gebärdensprache.

Das Sozialgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 28. Januar 2020 abgelehnt und den oben aufgeführten Antrag aus der Sitzung vom 10. Januar 2020 wiedergegeben. Eine Anlage 1 findet auch dort keine weitere Erwähnung. Zur Begründung hat das Sozialgericht ausgeführt, die Ast. habe keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Sie gehöre zum anspruchsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe. Es könne hier offenbleiben, ob die begehrte Begleitung im Unterricht durch einen Gebärdendolmetscher konkret erforderlich sei. Selbst wenn dies so sei, wäre diese Hilfe nicht vom Träger der Eingliederungshilfe zu erbringen, sondern vom Schulträger. Die Vermittlung des Unterrichtsstoffs in einer für den jeweiligen Schüler verständlichen Sprache an einer auf Hörbeeinträchtigungen ausgerichteten Förderschule gehöre zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit, für den allein der Schulträger verantwortlich sei.

Gegen den der Ast. am 6. Februar 2020 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts hat die Ast. am 14. Februar 2020 Beschwerde bei dem Sozialgericht eingelegt, die an das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt weitergeleitet worden ist. Nach Aufforderung des Senats ist am 4. März 2020 die mit „Anlage 1“ überschriebene auf der Folgeseite dieses Beschlusses wiedergegebene Tabelle zur Gerichtsakte gereicht worden.

Zur Begründung des Rechtsmittels hat die Ast. ausgeführt, das Sozialgericht habe hier die Abgrenzung zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit verkannt. Aus § 17 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hätte sich die Verpflichtung ergeben, den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu entscheiden. Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers bestehe bereits dann, wenn die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewähre. Ob die Schule insoweit verpflichtet sei, sei unerheblich. Die Schulkräfte am LBZ verfügten überwiegend nicht über ausreichende fachliche Kompetenzen in Deutscher Gebärdensprache. Diese hätten nicht ansatzweise den europäischen Sprachlevel B1, C1 erworben. Zu der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung ihrer gesetzlichen Vertreterin vom 12. Februar 2020 wird auf Blatt 74 bis 75 der Gerichtsakte verwiesen.

Die Ast. beantragt,

ihr Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beordnung des Verfahrensbevollmächtigten zu bewilligen und in der Sache ausdrücklich,

1. den Beschluss vom 28.02.2020 aufzuheben,
2. die Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Ast. eine Kostenübernahmeerklärung für externe Gebärdendolmetscher für den Schulunterricht im LBZ für Hörgeschädigte [REDACTED] für das restliche Schuljahr 2019/2020 gemäß der Anlage 1 zu bewilligen.

**Carlotta Wölf, Stundenplanung wöchentlich**

Anlage 1

Fach	Anzahl Stunden	Lehrerin / Lehrer	Anmerkung	Gebärdensprachdolmetscher in DGS erforderlich?
Deutsch	6	Frau Pfluch	kaum LBZ, nicht durchgängig	ja
Englisch	4	Frau Pfluch	kaum LBZ, nicht durchgängig	ja
Pfänderunterricht	2	Herr Merkel	keine Gebärd.	ja
Mathematik	8	Frau Hofmann	kaum Gebärd. Dolm.	nein
Geschichte	2	Frau Hofmann	kaum Gebärd. Dolm.	nein
Geografie	1	Frau Hofmann	kaum Gebärd. Dolm.	nein
Biologie	2	Frau Hofmann	keine Gebärd. Dolm.	nein
Technik	2	Herr Mehlow	kaum LBZ, nicht durchgängig	ja
Ethik	1	Frau Besten	keine Gebärd.	ja
Sport	3	Herr Gunk	kaum LBZ, nicht durchgängig	ja
Kunst	2	Frau Göpke	keine Gebärd.	ja
Hauswirtschaft	2	Frau Baltauf	keine Gebärd.	ja

Welsa 04/03/2020 11:57 LBZ LSA

Der Ag. beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält die Entscheidung des Sozialgerichts für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des Ag., welche sämtlich Gegenstand der Beratung des Senats gewesen sind, Bezug genommen.

- 6 -

## II.

Die Beschwerde der Ast. hat keinen Erfolg.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden (§§ 172 Abs. 1, 173 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), aber unbegründet.

Der Senat hatte den Schulträger bereits unter dem Gesichtspunkt nicht beizuladen, dass eine Verpflichtung dieser Gebietskörperschaft nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des § 75 Abs. 5 SGG nicht möglich ist. Diese Regelung sieht eine Verpflichtung einer kommunalen Gebietskörperschaft nur im Rahmen ihrer Aufgaben als Träger der Sozialhilfe vor. Es bestand auch keine Veranlassung, eine einfache Beiladung des Schulträgers in Erwägung zu ziehen. Der einstweilige Rechtsschutz über die Ausgestaltung des Schulunterrichts ist nach § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den allgemeinen Verwaltungsgerichten zugewiesen. Soweit der Rechtsschutz gegenüber dem Schulträger unter dem Gesichtspunkt des § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG begehrt wird, fehlt es in Bezug auf dessen Verpflichtung bereits an einem einheitlichen Lebenssachverhalt mit im prozessualen Sinne unselbstständigen Ansprüchen (vgl. zu dieser Voraussetzung z.B. Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Februar 1991 - III ZR 53/90 -, juris, RdNr. 6f.). Diese Frage bedarf indes keiner näheren Erörterung, weil es an einem Verwaltungsakt fehlt, der dem Land Sachsen-Anhalt als Schulträger zugerechnet werden könnte.

Die Ast. hat keinen Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf eine Übernahmeerklärung für die Kosten eines externen Gebärdendolmetschers. Soweit die beantragte Verpflichtung mit einer vorlegten Anlage 1 verknüpft ist, kann der Senat sich den Inhalt dieser Tabelle bereits deshalb nicht zu eigen machen, da diese Auflistung Wertungen enthält. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass das Sozialgericht Gelegenheit gehabt hat, über diese Konkretisierung des Antrags zu entscheiden.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 und 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht die isolierte Anfechtungsklage die zutreffende Klageart ist, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte; einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streiti-

ges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Nach Satz 4 dieser Vorschrift gelten die §§ 920, 921, 923, 926, 928, 929 Abs. 1 und 3, die §§ 930 bis 932, 938, 939 und 945 Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Nicht möglich ist demgegenüber im einstweiligen Rechtsschutz die Klärung einer Rechtsfrage, die im Hauptsacheverfahren einer Fortsetzungsfeststellungsklage zuzuordnen wäre (vgl. z.B. Külpmann in: Finkenburg/Domberg/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren, 6. Aufl. 2011, RdNr. 933). Das Regelungsinteresse der Ast. für den Erlass einer einstweiligen Anordnung über die vorläufige Übernahme der Kosten für einen Gebärdendolmetscher ist für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 entfallen. Für den Antrag fehlt insoweit das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Für den Zeitraum bis zum Außer-Kraft-Treten des § 53 SGB XII a.F. hat die Ast. keine Bedarfslage, die durch Leistungen der Eingliederungshilfe noch vorläufig abgedeckt werden könnte.

Bezüglich des Zeitraums seit dem 1. Januar 2020 kann der Senat ohne eine Verwaltungsentscheidung des Ag. die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Verlagerung des Eingliederungshilferechts in den Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - SGB IX) nicht umsetzen. Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 SGB IX in der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist ein besonderer Antrag für Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich, der zur Einleitung eines Gesamtplanverfahrens führt (§ 117 SGB IX). Im Übrigen ist der allgemeine Grundsatz zu berücksichtigen, dass für die Verpflichtung des Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung das Auswahlermessen für Leistungen der Eingliederungshilfe auf Null reduziert sein müsste, zumal die Entscheidung über den Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung aussteht, in deren Rahmen der Ag. Ermessenserwägungen nachholen kann. In der besonderen Fallkonstellation der Ast. dürfte im Übrigen die Ausstellung einer Kostenübernahmeerklärung ausscheiden, weil insbesondere zur Integration der Ast. in die Gemeinschaft eine Einbeziehung des Lebensgefährten der Mutter der Ast. nicht angezeigt ist (vgl. zu den tatsächlichen Problemen bereits den die Ast. betreffenden Beschluss des erkennenden Senats vom 4. Februar 2019 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren - L 8 SO 44/18 B ER -). Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist der Senat im Übrigen nicht in der Lage auszuschließen, dass die gewünschte Leistung dem Lernkonzept der besuchten Schule zumindest teilweise widerspricht und damit in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit eingreift (vgl. hierzu: Bundessozialgericht, Urteil vom 15. November 2012 - B 8 SO 10/11 R - juris, RdNr. 16). Für die Entscheidung über die Art des Unterrichts ist der Ag. als überörtlicher Sozialhilfeträger nicht passiv legitimiert. Selbst wenn, was bisher nur von Seiten

der Ast. behauptet wurde, die Fähigkeiten der Lehrer des LBZ in der Deutschen Gebärdensprache Defizite aufweisen sollten, bedeutet dies nicht nachweislich, dass die Ast. hierdurch in der Kommunikation und Wahrnehmung gegenüber nicht gehörlosen Schülerinnen und Schülern benachteiligt wird. Der Senat kann nicht vorgeben, welche Lernziele die zuständigen Behörden für den Abschluss der Schulausbildung vorgeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Rahmen des gerichtskostenfreien Verfahrens hat bereits unter dem Gesichtspunkt keine Aussicht auf Erfolg, dass eine Beiordnung des nicht in Sachsen-Anhalt niedergelassenen Rechtsanwaltes entgegen der Regelung in § 121 Abs. 3 ZPO nicht geboten gewesen ist. Der Senat hat insoweit auch die Ausnahmen berücksichtigt, die eine Beiordnung in besonders gelagerten Fällen ermöglichen. Insoweit ist indes zu berücksichtigen gewesen, dass bei der o.g. Besprechung am 1. Oktober 2019 wie schon in dem erwähnten Verfahren L 8 SO 44/18 B ER noch eine in Halle (Saale) niedergelassene Rechtsanwältin mit der Betreuung des Mandats betraut war und dem Senat kein Grund für die Beendigung dieses Mandatsverhältnisses mitgeteilt worden ist. In Bezug auf den ebenfalls zu berücksichtigenden Gesichtspunkt der zu prognostizierenden Kosten (vgl. z.B. Geimer in Zöller, ZPO Kommentar, 32. Aufl. 2018, § 121 RdNr. 13a) ist hier maßgebend, dass mit Hauptsacheverfahren zu rechnen ist, die regelmäßig eine mündliche Verhandlung bedingen. Im Übrigen ist eine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht ersichtlich.

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar, § 177 SGG.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

Beglaubigt  
Halle (Saale), 11. März 2020



Justizangestellte

